ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN WINTER-ABONNEMENTS VON MERAN 2000

meran2000.com

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung des Winter-Wanderabos und des Wintersaisonskipasses der Meran 2000 Bergbahnen AG.

2. Jedes Winterabo ist streng persönlich und wird mit Vor- und Nachnamen und/oder mit einem Foto des Inhabers versehen. Das Winterabo kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Der Gültigkeitszeitraum des Winterabos kann nicht verändert werden und der Umtausch in Einzelfahrten und/oder Tageskarten ist nicht möglich.

3. Die Gültigkeit der Karte ist auf die Wintersaison beschränkt, für die sie ausgestellt wird. Die Wintersaison beginnt in der Regel im Dezember und endet, Ende März bzw. Anfang April. Zu Saisonbeginn und zu Saisonende ist die Schließung einzelner Aufstiegsanlagen möglich.

4. Zur Inanspruchnahme der den Familien, Senioren, Junioren und Kindern gewährten Ermäßigungen ist das persönliche Erscheinen an den Verkaufsstellen und die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen Fällen erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite www.meran2000.com angegeben sind.

5. Werden Winterabos für Minderjährige erworben, bringt der Erwerb für die erwachsene Begleitperson die Erklärung mit sich, über die zivilrechtlichen Auflagen und über die Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen und über sämtliche geltende und anwendbare Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen.

6. Der Betreiber trägt keine Verantwortung und Haftung für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen sowie auf den dazugehörigen Bereichen. Die an den Stationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften für die Benutzer müssen auf jeden Fall befolgt werden.

7. Auf Aufforderung des Dienstpersonals muss das Winterabo vorgewiesen und die Identifizierung des Benutzers gestattet werden.

8. Jedem Missbrauch bei der Benutzung der Winterabos folgt unverzüglich deren Entzug, deren Annullierung oder deren Aussetzung der Gültigkeit. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.

9. Winterabos, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren Gültigkeit ausgesetzt oder mutwillig beschädigt wurden, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

MERAN 2000 BERGBAHNEN AG
MERANO 2000 FUNIVIE SPA

Naifweg 37 I Via Val di Nova 37 I I-39012 Meran/o
MwSt.-Nr. I P. IVA 00124390212
Gesellschaftskapital | Capitale Sociale: 9.625.275,36€
info@meran2000.com I T +39 0473 23 48 21

MERANO 2000

10. Verlorene Winterabos können innerhalb deren Gültigkeitsdauer ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatzpasses kann bei den Verkaufsstellen bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbestätigung (Sperrnummer) beantragt werden. Der Ersatzsaisonpass ist nach erfolgter Prüfung des Ersatzantrages und nach Sperrung des verlorenen originalen Winterabos gültig. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. € 15,00 (fünfzehn) zu leisten. Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch wenn das Original-Winterabo wiedergefunden wird.

11. Für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen erforderlich, erfüllt das Winterabo als Transportdokument die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und muss für die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.

12. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Wintersaison (wie laut Art. 3 bestimmt) aller Aufstiegsanlagen werden nicht gewährleistet, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.

13. Nur im Falle eines Covid-19-bedingten Lockdown, bei welchem das Ski- und Wandergebiet überhaupt nicht öffnen oder nach Öffnung für mindestens 21 aufeinanderfolgende Tage komplett geschlossen werden sollte, hat der Besitzer eines Meran 2000 Abonnements das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Das Abonnement wird sofort gesperrt und das Rückvergütungsverfahren eingeleitet. Es gelten die Rückvergütungsbedingungen, welche auf der Website www.meran2000.com veröffentlicht sind.

14. Die Preise für den Erwerb der Winterabos können auf Grund steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Maßnahmen abgeändert werden.

15. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Winterabos erklärt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Webseite www.meran 2000.com ersichtlich.

16. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der allgemeinen Verkaufsbedingungen.

17. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.